

# ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Anhebung der Richtsätze für Ausgleichszulagen auf die Armutgefährdungsschwelle

eingebracht im Zuge der Debatte über den dringlichen Antrag betreffend Pensionserhöhung

Die Richtsätze für Ausgleichszulagen hinken aus sachlich nachvollziehbaren Gründen stets den Ergebnissen der Armutsforschung hinterher. Dies liegt zum einen daran, dass Armutgefährdung in der Praxis immer nur im Nachhinein festgestellt werden kann, zum anderen an der geringen Bereitschaft der Politik, die entsprechenden Forschungsergebnisse zügig in Gesetzen umzusetzen.

Am 31. März 2006 hat die Statistik Austria die Ergebnisse des EU-SILC-Programms (Community Statistics on Income and Living Conditions) für das Jahr 2004 veröffentlicht. Darin wird die so genannte Armutgefährdungsschwelle für Österreich mit € 848,- pro Monat (zwölf Mal im Jahr) festgesetzt. Dies entspricht einer in Österreich üblichen Auszahlung in vierzehn Teilbeträgen von je € 726,90 für Menschen in Einpersonen-Haushalten sowie von je € 1090,30 für Ehepaare (und somit einer über die bereits gesetzlich vorgesehene Valorisierung der Richtsätze hinausgehende monatlichen Erhöhung im Ausmaß von € 25,86 für Alleinstehende und € 17,41 für Paare).

Österreich ist eines der reichsten Länder der Erde. Es ist daher nicht akzeptierbar, dass österreichische Gesetze Menschen mit niedrigen Pensionsansprüchen dazu verdammen, mit Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle auskommen zu müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen, wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, mit dem die Richtsätze nach § 293 ASVG Abs. 1 Lit. a und b auf die von der Statistik Austria erhobene Armutgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte bzw. Paare angehoben werden. Die Richtsätze nach § 293 ASVG Abs. 1 Lit. c sowie nach § 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG sind im Verhältnis dazu anzupassen.

Der Gesetzesvorschlag ist dem Nationalrat ehestens, jedenfalls aber so vorzulegen, dass die entsprechende Gesetzesänderung mit 1.1.2007 wirksam werden kann.